

112. Schließt der Ablauf der im § 5 des Preussischen Tumultschadengesetzes vom 11. März 1850 für die gerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzforderungen vorgeschriebenen Frist eine spätere Erweiterung des Klageantrags aus?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 31. Mai 1921 i. S. Stadtgemeinde Berlin (Bekl.) w. Erben St. (Kl.). VI 81/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Erblasser der Kläger, St., hatte in dem Hause Lindenstr. 3 in Berlin, in dem sich auch die Geschäftsräume des Vorwärts befanden, eine Wohnung inne. Bei den Kämpfen im Januar 1919 wurde das Haus durch mehrere Volltreffer von Minen und Granaten beschädigt. Nach der Behauptung der Kläger wurden zwei Vorderzimmer der Wohnung vollständig in Trümmer gelegt, die Einrichtung der übrigen aber stark beschädigt. Auf Grund des Preussischen Tumultschadengesetzes verlangen sie von der Beklagten Schadenersatz. Das Landgericht erklärte den Anspruch schlechthin, das Kammergericht nur im Rahmen des § 15 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... Die Revision hält § 5 des Tumultgesetzes dadurch für verletzt, daß das Berufungsgericht die dort für die gerichtliche Geltendmachung des Schadens vorgeschriebene Ausschlußfrist von vier Wochen als gewahrt erachtet hat. In tatsächlicher Hinsicht kommt hierzu folgendes in Betracht:

Durch ein Schreiben vom 14. Januar 1919, das bei der Beklagten am folgenden Tage einging, zeigte St. an, daß bei der Beschädigung des Vorwärtsgebäudes am 11. desselben Monats ein großer Teil der Einrichtung seiner dort befindlichen Wohnung vernichtet sei. Er mache „hiermit“ den ihm entstandenen Schaden der Stadt gegenüber geltend und lasse eine Aufstellung über die Höhe seines Anspruchs sobald als möglich folgen. Letzteres geschah mit einem Schreiben vom 5. Februar 1919, in dem unter Berufung auf eine von einem Sachverständigen vorgenommene Abschätzung der Schaden an der Wohnungseinrichtung auf 119 377 *M* angegeben wurde; zugleich wurden noch andere Ersatzansprüche angekündigt, die nach erfolgter Feststellung geltend gemacht

werden würden. Von der Beklagten wurde durch einen Bescheid vom 20. April 1919, der dem St. am 14. Mai 1919 zugestellt wurde, die Gewährung von Schadenersatz abgelehnt. Die Klage ist der Beklagten am 17. Mai 1919 zugestellt. In ihr wird der Sachschaden auf 119377 *M* beziffert und dieser Betrag durch eine beigelegte eingehende Abschätzung eines Sachverständigen erläutert, weiterer Schaden, namentlich wegen der notwendigen Räumung der Wohnung, wird vorbehalten und gesagt, es werde „unter Vorbehalt der weitergehenden Ansprüche“ zunächst ein Teilbetrag von 10 000 *M* geltend gemacht. In einem Schriftsatz vom 7. Juni 1919 wurde der Klageantrag auf 130 000 *M* erweitert, dieser Antrag wurde in der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 1919 verlesen.

Wie dieser Sachverhalt ergibt, ist sowohl die Anmeldung des Schadens wie die Erhebung der Klage innerhalb der im § 5 vorgeschriebenen Ausschlußfristen von 14 Tagen und vier Wochen erfolgt. Es kann sich nur darum handeln, ob die erwähnten Akte sachlich geeignet waren, den Ersatzanspruch der Kläger zu wahren. Das Berufungsgericht bejaht diese Frage im vollen Umfang. Das Schreiben vom 14. Januar 1919 legt es dahin aus, daß St. hiermit seinen gesamten durch die Beschädigung des Vorwärtsgebäudes ihm entstandenen Schaden angemeldet habe, während das spätere Schreiben vom 5. Februar 1919 für die Wahrung der Anmeldefrist unerheblich sei. Diese Auffassung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Beklagte will aber die Ausschlußfrist nur in Höhe des ursprünglichen Antrags von 10 000 *M* als gewahrt gelten lassen, sie hat daher schon in zweiter Instanz beantragt, die Klage in Höhe von 120 000 *M* abzuweisen, in Höhe von 10 000 *M* aber mit den aus dem Reichskumultgesetz folgenden Beschränkungen dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären. Den gleichen Standpunkt vertritt die Revision. Sie will die Bedeutung der Ausschlußfrist nach modernen Rechtsgrundsätzen beurteilt wissen und meint, der Geschädigte müsse zu ihrer Wahrung jeden Anspruch, den er zu haben glaubt, innerhalb der Frist anhängig machen, wie dies auch für den analogen Fall der Anspruchsverjährung anerkannt sei. Könne er den Umfang seiner Forderung innerhalb der Frist noch nicht übersehen, so stehe ihm der Weg der Feststellungs-klage offen.

Die Revision kann mit ihrem Angriffe nicht durchdringen. Für den Fall der Verjährung wird allerdings anerkannt, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche bei der Einklagung eines Teils eines Anspruchs die Verjährung nur insoweit unterbrochen wird, als Rechtshängigkeit entsteht. Verjährungs- und Ausschlußfristen sind aber rechtlich verschieden, und die für erstere geltenden Regeln können nicht ohne weiteres auf Ausschlußfristen angewendet werden. Diese An-

schauung hat für das frühere Recht auch das vormalige preußische Obertribunal vertreten (Entsch. O.Trib. Bd. 40 S. 6). In welcher Weise eine Ausschlußfrist zu wahren ist, hängt zunächst von den gesetzlichen Bestimmungen ab, auf denen sie beruht. Im § 5 Preuß. Z.O. ist nun lediglich die gerichtliche Geltendmachung der Forderung vorgeschrieben, eine Anforderung, der nach dem jetzigen Prozeßrechte durch Klagerhebung an sich genügt ist (§ 267 ZPO.). Eingeklagt werden muß aber, wie das Berufungsgericht mit Recht sagt, die angemeldete Forderung. Daß hierbei auf die ziffermäßige Übereinstimmung des Antrags der Klage mit der Anmeldung kein besonderes Gewicht gelegt werden darf, ergibt sich schon daraus, daß die innerhalb der kurzen Frist von 14 Tagen nötige Anmeldung eine genaue Bezifferung des Schadens häufig gar nicht enthalten könnte und diese daher auch nicht verlangt werden darf (RGZ. Bd. 98 S. 118). Das Gesetz hat im § 4 ein besonderes Verfahren vorgesehen, in dem der angerichtete Schaden vorläufig ermittelt und festgestellt werden soll. Welche Wirkung es aber hat, wenn der angemeldete Schaden nur teilweise eingeklagt wird, ist aus dem Gesetze selbst nicht unmittelbar zu entnehmen. Aus der Entstehungsgeschichte, Stenogr. Berichte der preußischen Ersten Kammer Bd. 5 S. 2432 flg., ergibt sich indessen, daß die kurzen Fristen, namentlich die Anmeldefrist, vor allem im Interesse der Gemeinden eingeführt wurden, die dagegen geschützt werden sollten, daß noch nach Jahren Entschädigungsansprüche erhoben würden, während die Gemeinden nicht mehr imstande seien, den wirklichen Schaden festzustellen; auch sei es für diese sehr erwünscht, möglichst bald diejenigen heranzuziehen, die Beiträge zum Schadensersatz zu leisten hätten. Diesem Bedürfnis genügt aber schon eine ausreichende tatsächliche Begründung der Schadensersatzforderung, wie sie hier vorliegt, in Verbindung mit dem erkennbaren Willen, für den dargelegten Schaden Ersatz zu verlangen. Weder Wortlaut noch Zweck des Gesetzes nötigen dagegen zu der Annahme, daß auch in einem solchen Falle der Klageantrag nach Ablauf der Ausschlußfrist nicht mehr wirksam erhöht werden könne. Es kommt hinzu, daß das frühere preußische Recht den allgemeinen Satz hatte: „Wer einen Teil seines Rechts ausübt, der erhält dadurch das ganze Recht“, § 570 A.R. I 9. Allerdings ist dieser Satz nicht dahin verstanden worden, daß die Einklagung eines Teils einer Forderung stets die Ausübung des ganzen Forderungsrechts enthalte, und daß im Falle der Verjährung eine Teilklage immer die Verjährung bezüglich der ganzen Forderung unterbreche. Ging die Absicht des Klägers nur auf eine beschränkte Betätigung seines Rechts, so reichte auch die Wirkung nicht weiter, wohl aber, wenn die teilweise Ausübung eine Betätigung des ganzen Rechts enthalten sollte (vgl. RGZ. Bd. 39 S. 216, Bd. 34 S. 261).

Bei einer derartigen Rechtslage kann nicht angenommen werden, daß der Ausschlußfrist des § 5 die Bedeutung zukomme, eine prozessual zulässige Erweiterung des Klageantrags nach ihrem Ablauf zu verhindern. Aus ihrer rechtlichen Natur als solcher läßt sich dies nicht folgern. Dem entspricht auch die vom Verfassungsgerichte herangezogene Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 30 des preuß. EnteigG. vom 11. Juni 1874. Dort wird den Beteiligten für die Beschreitung des Rechtswegs gegen die Entschädigungsfestsetzung der Regierung eine Frist von sechs Monaten gewährt; das Reichsgericht aber hat angenommen, daß der Kläger mit der Beschreitung des Rechtswegs dem Gebote des § 30 genügt habe und auch nach Ablauf der Frist zur Ausdehnung des Klageantrags berechtigt sei, obgleich es sich, wie hier, um eine Ausschlußfrist handelt (RGZ. Bd. 12 S. 299, Bd. 93 S. 315). Daß die Rechtslage im Falle des § 30 a. a. D. im übrigen mit der vorliegenden nicht völlig übereinstimmt, mag der Revision zugegeben werden, ist aber für die jetzige Entscheidung unerheblich. Ob andere Ausschlußfristen, etwa die von der Revision erwähnte des § 41 R.D., in gleicher Weise zu beurteilen sind, bedarf jetzt keiner Erörterung.

Dem Verfassungsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß der Klageanspruch nur im Rahmen des § 15 des Reichsgesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 berechtigt ist. Bei der Prüfung der Schadenshöhe sind daher alle Beträge auszuscheiden, die sich als Ersatz für mittelbaren Schaden und entgangenen Gewinn sowie als Ersatz für Gegenstände, die dem Luxusbedürfnis dienen, herausstellen.